

Antrag der RedK

vom 23. Mai 2025

2024/582

Weisung vom 18.12.2024:

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen, Neuerlass

Materielles Rückkommen, Streichung von Art. 6 Abs. 2

Die RedK stellt folgenden materiellen Rückkommensantrag (Nicht ausgezeichnete Änderungen werden im Rahmen der Redaktionslesung beantragt):

Weitere Angebote	Art. 6 ¹ In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Velos eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.	019	Weitere Angebote	Art. 6 In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Veloakkus eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.
	² In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.	020		² In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.

Zustimmung: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)
 Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)
 Abwesend: Martina Novak (GLP)

Redaktionslesung

	<p>Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Dezember 2024²</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV)</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Dezember 2024²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		
	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt für die Nutzung der städtischen Velostationen:</p> <p>a. die Grundsätze der Gebührenerhebung;</p> <p>b. die Festlegung des Ticketangebots;</p> <p>c. die weiteren Angebote in den Velostationen.</p>	004	Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt für die Nutzung der städtischen Velostationen:</p> <p>a. die Grundsätze der Gebührenerhebung;</p> <p>b. <u>das Ticketangebot;</u></p> <p>c. <u>weitere Angebote.</u></p>
		005		
Begriffe	<p>Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. städtische Velostationen: gebührenpflichtige Anlagen mit einem einheitlichen Zugangssystem, die</p>	006	Begriffe	<p>Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. städtische Velostationen: gebührenpflichtige Anlagen mit einem einheitlichen Zugangssystem, die von</p>

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 4004 vom 18. Dezember 2024.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 4004 vom 18. Dezember 2024.

	<p>von der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden;</p> <p>b. Standardvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;</p> <p>c. Spezialvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;</p> <p>d. Ladestation: Steckdose mit oder ohne passendes Ladegerät, das zum elektrischen Laden von Fahrzeugen bzw. Akkus genutzt werden kann;</p>			<p>der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden;</p> <p>b. Standardvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;</p> <p>c. Spezialvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;</p> <p>d. Ladestation: Stromanschluss, der zum elektrischen Laden von Veloakkus genutzt werden kann.</p>
		007		
	B. Gebühren	008		B. Gebühren
Grundsatz	Art. 3 ¹ Für das Abstellen eines Velos in einer städtischen Velostation wird eine Gebühr erhoben.	009	Grundsatz	Art. 3 ¹ Für das Abstellen eines Velos in einer städtischen Velostation wird eine Gebühr erhoben.
	² Der Stadtrat setzt die Gebühren für die einzelnen Angebote einheitlich fest.	010		² Der Stadtrat setzt die Gebühren für die einzelnen Angebote einheitlich fest.
	³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	011		³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.
		012		
Angebot a. Grundsatz	Art. 4 ¹ Die städtischen Velostationen bieten folgende Ticketoptionen an: a. Einzeleintritte; b. Monatsabonnemente;	013	<u>Ticketangebot</u> a. Grundsatz	Art. 4 ¹ Die städtischen Velostationen bieten folgende <u>Tickets</u> an: a. Einzeleintritte; b. Monatsabonnemente;

	c. Jahresabonnemente.			c. Jahresabonnemente.
	² Das Jahresabonnement ist in allen städtischen Velostationen gültig.	014		² Das Jahresabonnement ist in allen städtischen Velostationen gültig.
	³ Der Erwerb eines Abonnements gibt keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.	015		³ Der Erwerb eines Abonnements begründet keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.
		016		
b. Anpassung	Art. 5 Der Stadtrat kann: a. die Anzahl der Jahres- und Monatsabonnemente beschränken; b. das Angebot bei Bedarf erweitern.	017	b. Anpassung	Art. 5 Der Stadtrat kann: a. die Anzahl der Jahres- und der Monatsabonnemente beschränken; b. das <u>Ticketangebot</u> bei Bedarf erweitern.
		018		
Weitere Angebote	Art. 6 ¹ In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Velos eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.	019	Weitere Angebote	Art. 6 In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von <u>Veloakkus</u> eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.
	² In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.	020		² <u>In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.</u>
		021		
Höhe a. Standardvelos	Art. 7 Die Höchstgebühr für das Abstellen von Standardvelos beträgt für: a. einen Einzeleintritt: 2 Franken pro 24 Stunden; b. ein Monatsabonnement: 10 Franken; c. ein Jahresabonnement: 50 Franken.	022	Höhe a. Standardvelos	Art. 7 Die Höchstgebühr für das Abstellen von Standardvelos beträgt für: a. einen Einzeleintritt: 2 Franken pro 24 Stunden; b. ein Monatsabonnement: 10 Franken; c. ein Jahresabonnement: 50 Franken.
		023		

b. Spezialvelos	Art. 8 ¹ Der Stadtrat kann für Spezialvelos höhere Gebühren festlegen.	024	b. Spezialvelos	Art. 8 ¹ Der Stadtrat kann für Spezialvelos höhere Gebühren festlegen.
	² Die Gebühr beträgt höchstens das Dreifache der Gebühren für Standardvelos.	025		² Die Gebühren betragen höchstens das Dreifache der Gebühren für Standardvelos.
		026		
c. Weitere Angebote	Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die weiteren Angebote gemäss Art. 6 fest.	027	c. weitere Angebote	Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die weiteren Angebote gemäss Art. 6 fest.
	² Die Gebühr beträgt mindestens 1 Franken und maximal 3 Franken pro Tag.	028		² Die Gebühren betragen mindestens 1 Franken und höchstens 3 Franken pro 24 Stunden .
	³ Der Stadtrat kann auch längere oder kürzere Nutzungsdauern festlegen.	029		³ Der Stadtrat kann Gebühren für längere oder kürzere Nutzungsdauern festlegen.
		030		
	C Schlussbestimmungen	031		C. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt, ausser Art. 6 und Art. 9, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.	032	Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Art. 1–5, 7–8 und 10 dieser Verordnung treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
	² Art. 6 und Art. 9 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.	033		² Art. 6 und 9 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.
		034		
		035		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)</p> <p>Abwesend: Martina Novak (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>